Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 11. Wahlperiode, 1983-84

23.07.1986 - Drucksache 11/678

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/678
23. 07. 86

Mitteilung des Senats vom 22. Juli 1986

Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung von Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten sowie von anderen Behinderten im Nahverkehr (BremAG-UnBefG)

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) nachstehend den Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung von Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten sowie von anderen Behinderten im Nahverkehr (BremAG-UnBefG) mit der Bitte um Beschlußfassung.

Mit dem Gesetz sind Kosten oder Einsparungen nicht verbunden; die angestrebte Aufhebung dient ausschließlich der Rechtsbereinigung.

Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung von Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten sowie von anderen Behinderten im Nahverkehr (BremAG-UnBefG)

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

§ 1

Das Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung von Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten sowie von anderen Behinderten im Nahverkehr (BremAG-UnBefG) vom 18. April 1967 (Brem.GBl. S. 36 — 830-b-2) wird aufgehoben.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:

Der Bundesgesetzgeber hat durch das Gesetz über die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Personenverkehr vom 9. Juli 1979 (BGBl. I S. 989) — UnBefG 79 — das Verfahren zur Erstattung der Fahrgeldausfälle, die den Unternehmen durch die Verpflichtung zur unentgeltlichen Beförderung bestimmter Gruppen aus dem Personenkreis der Schwerbehinderten entstehen, mit Wirkung vom 1. Oktober 1979 neu geregelt. Die neuen Regelungen sind als Abschnitt 11 — §§ 57—64 — in das Schwerbehindertengesetz einbezogen worden. Zugleich wurde das Gesetz über die unentgeltliche Beförderung von Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten sowie von anderen Behinderten im Nahverkehr vom 27. August 1965 (BGBl. I S. 978), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705), aufgehoben (Artikel 10 Abs. 2 UnBefG 79).

Sämtliche Vorschriften des BremAG-UnBefG vom 18. April 1967 (SaBremR 830-b-2) sind dadurch entbehrlich geworden:

Die bisher in § 1 festgestellte Erstattungspflicht und die Abgrenzung der Verpflichtung im länderübergreifenden Nahverkehr ist durch § 60 Abs. 1 und § 62 Abs. 4 SchwbG bundesrechtlich geregelt.

Verzichtbar ist aber auch die bisher in § 1 Abs. 2 geregelte Bemessung des auf die Freie Hansestadt Bremen entfallenden Teils der Fahrgeldeinnahmen bei länder-

übergreifendem Nahverkehr, da auch andere Bemessungskriterien vorstellbar sind und eine Abstimmung darüber — jeweils bezogen auf die Besonderheit des einzelnen Verkehrsunternehmens — mit den benachbarten Bundesland zu erfolgen hat.

Die Ermittlung des Vomhundertsatzes (bisher § 2) ergibt sich ebenso wie die Antragsgebundenheit (bisher § 3) nunmehr aus § 60 Abs. 4 bzw. § 62 Abs. 1 SchwbG.

Die Zuständigkeitsbestimmung (bisher § 4) ist landesgesetzlicher Regelung entzogen, nachdem diese Befugnis durch Bundesgesetz (§ 60 Abs. 4 und § 62 Abs. 3 SchwbG) der Landesregierung übertragen wurde.

Eine dem bisherigen § 5 entsprechende Bestimmung konnte aus formellen und sachlichen Gründen entfallen. Eine Aufsichtspflicht — des Senators für Häfen, Schiffahrt und Verkehr als zuständige Genehmigungsbehörde — über alle Unternehmen, die öffentlichen Personenverkehr betreiben, ergibt sich bereits aus dem Personenbeförderungsgesetz und bedarf keiner ergänzenden landesrechtlichen Regelung.

Druck: Anker-Druck Bremen